

Ev.-luth.
Michaelskirche
Heiligenfelde



Ordnung
für die Konfirmandenarbeit

I

Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“.

(Matthäusevangelium 28, 18-20)

Durch die Konfirmandenarbeit werden junge Menschen zum Glauben eingeladen, indem ihnen Erfahrungsräume eröffnet werden. Sie erhalten die Gelegenheit, sich im Glauben zu bilden und auf die Konfirmation vorzubereiten. Gemeinsam mit anderen können sie christliches Leben in ihrer Kirchengemeinde gestalten.

Ziel der Konfirmandenarbeit ist es, die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu befähigen, ihr Leben als eigenverantwortliche Christinnen und Christen im Sinne der Liebe Gottes zu gestalten.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Geburtsurkunde, die Taufbescheinigung und das Stammbuch der Familie mitzubringen. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Taufe ist für die Anmeldung und die Teilnahme am Unterricht keine Voraussetzung, die Konfirmation setzt diese jedoch voraus. Daher erfolgt die Taufe der nicht-getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden in diesem Fall während der Konfirmandenzeit.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit, sowie aktuelles Informationsmaterial über die Gestaltung und Terminplanung der Konfirmandenzeit.

III Dauer

Die Konfirmandenzeit beginnt nach den Sommerferien für die Kinder, die 12 Jahre alt sind und in der Regel die 7. Schulklasse erreicht haben.

Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren und schließt mit der zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

IV Organisationsform

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Konfirmandinnen und Konfirmanden die verbindliche Teilnahme an sämtlicher Konfirmandenarbeit an.

Zur Konfirmandenarbeit gehören

- der informierende Konfirmandenunterricht,
- der regelmäßige Besuch des Gemeindegottesdienstes,
- das Lernen grundlegender Texte der christlichen Tradition,
- einzelne Projekte in der Gemeinde und der Region,
- die punktuelle Begleitung durch Jugendliche oder erwachsene Gemeindeglieder,
- eine zeitlich begrenzte Lebensgemeinschaften während der Konfirmandenfahrten und
- das Kennenlernen der gemeindlichen Jugendarbeit.

Die Konfirmandenarbeit umfasst, verteilt auf den zweijährigen Unterricht, insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 60 Minuten.

Während der Konfirmandenzeit findet in der Regel mindestens eine mehrtägige Konfirmandenfahrt statt. Über die Fahrt(en) werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Die im Zusammenhang mit Fahrten, Praktika, Projekten und Konfirmandentagen geleistete Konfirmandenarbeit wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden einmal aus wichtigen Gründen verhindert sind an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, ist der Unterrichtende von den Erziehungsberechtigten möglichst vorher zu informieren.

Für eine nachträgliche Entschuldigung legen die Konfirmandinnen und Konfirmanden eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- die Bibel (in der aktuellen Luther-Übersetzung),
- das Evangelische Gesangbuch (in der aktuelle Ausgabe Niedersachsen),
- eine Sammelmappe,
- und Papier und Schreibzeug.

VI

Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten unserer Kirchengemeinde teil.

Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – etwa alle zwei Wochen – ist verpflichtend und gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten und sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Alle Getauften sind eingeladen, am Heiligen Abendmahl teilzunehmen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Konfirmandenzeit zum Thema Abendmahl unterrichtet

VII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten und sie insbesondere bei der Terminplanung und der Teilnahme an den Veranstaltungen zu unterstützen.

Sie werden zu Elternabenden eingeladen. Bei diesen Veranstaltungen werden die Pläne und Termine für die Konfirmandenzeit besprochen und ausgetauscht.

Aktive Mitarbeit unter anderem bei Unterrichtsvorhaben ist willkommen.

VIII Konfirmation

Die Konfirmation ist das Ende der Konfirmandenzeit, nicht aber der Endpunkt der Wegbegleitung im Glauben, die nach Möglichkeit eine Fortsetzung im Rahmen der während der Konfirmandenzeit gewachsenen Beziehungen finden soll.

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet der Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- am Gottesdienst nicht regelmäßig teilgenommen worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten geführt.

Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei der Landes-superintendentin oder dem Landessuperintendenten.

Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung wurde von Kirchenvorstand und Pfarramt am 3. Juni 2014 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert am 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), beschlossen.